



Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern
Obere Bahnhofstrasse 5
8910 Affoltern a/A

Wettswil, den 04.10.2011

Landwirtschaftsland ist keine Restgrösse

**„Golfplatz oder Nahrungsmittelproduktion“, Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern,
30. September 2011**

Es ist wichtig, dass wir uns immer wieder neu bewusst machen, dass unser Boden eine endliche Ressource ist. Eine Veranstaltung wie die des Bauernverbandes in Knonau zur Frage „Golfplatz oder Nahrungsmittelproduktion“ trägt viel dazu bei. Der Ruf nach Bundesbern ist jedoch unnötig.

Die ganze Geschichte mit den Fruchtfolgeflächen (FFF) wurde in Bundesbern „erfunden“. Ziel ist es, die besten Böden langfristig und nachhaltig zu schützen. Der Auftrag dazu gab die Bundesverfassung und das daraus resultierende Raumplanungsgesetz. Es waren unsere Parlamentarier/innen, welche dem Landwirtschaftsland grossen Wert und Gewicht beigemessen haben. Fruchtfolgeflächen sind ackerfähiges Landwirtschaftsland. Den Kantonen wurde 1992 vom Bund je ein Mindestkontingent zugewiesen, das es dauerhaft zu erhalten gilt und welches durch die Kantone rechtsverbindlich in ihre Richtpläne eingetragen werden muss. Das alles ist in der Raumplanungsverordnung aus Bundesbern klar geregelt. Adressaten sind jedoch die Kantone, welche das Gesetz und die Verordnung umsetzen und vollziehen sollen. Das ist Föderalismus. Mehr noch. Bundesbern, jetzt das zuständige Raumplanungsamt ARE, hat vor fünf Jahren für die Kantone eine Vollzugshilfe erlassen, um allfällige Unklarheiten aus der Welt zu schaffen. Dort hat es nochmals auf verständliche Art kommuniziert, was die Kantone bei einem allfälligen Verlust an Fruchtfolgeflächen alles zu beachten haben: Benachrichtigung des Bundesamtes, Aufzeigen von Alternativen ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen, Kompensation etc. Dass Bundesbern direkt eingreifen müsste, ist weder gewollt noch notwendig.

Lebenswichtige Umweltressource

Die Ziele des Sachplans Fruchtfolgeflächen sind immer noch hoch aktuell. So schreibt das ARE in seiner Vollzugshilfe: „Die Fruchtfolgeflächen stellen eine Umweltressource dar, die lebenswichtig, knapp und unvermehrbar ist, zerstörte Böden können nicht wieder hergestellt werden. Jeder Eingriff verringert den Spielraum, die Versorgungssicherheit und

die Wahlfreiheit nachkommender Generationen. (...) Es ist ausserdem ein Akt der Solidarität, wenn privilegierte Länder sich nicht unbesehen auf dem Weltmarkt eindecken, um die eigene Versorgung sicherzustellen. Ein angemessen hoher Selbstversorgungsgrad – in der Schweiz liegt dieser im Vergleich mit den umliegenden Ländern mit ca. 2/3 energiemässig relativ tief – stellt somit auch eine ethische Verpflichtung dar. (...) Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Wohnbevölkerung im letzten Jahrzehnt stark zugenommen hat (ca.9%), der Mindestumfang an Fruchtfootflächen jedoch nicht erhöht wurde. „

Nun hat der Kanton Zürich wieder einmal einem Golfprojekt zugestimmt. Landwirtschaftliche Flächen und vor allem Fruchtfootflächen gehen dabei verloren. Mehr noch: Der Kanton bescheinigt dem Projekt das Gütesiegel „umweltverträglich“.

Deutliches Urteil des Bundesgerichts

Kommt uns das nicht bekannt, allzu sehr bekannt vor? Dem Golfprojekt Bonstetten-Wettswil hatte der Kanton seinerzeit ebenfalls die Genehmigung erteilt. Betroffene Bauern haben sich bis vors Bundesgericht dagegen gewehrt. Dieses stellte klar und deutlich fest: Fruchtfootflächen gehören – wie es die Raumplanungsverordnung vorschreibt – in die Landwirtschaftszone und in keine andere Zone, also auch nicht in eine Erholungszone (Golf). Und hat damit die Bewilligung durch den Kanton aufgehoben.

Dass sich Bundesbern direkt einmischt, ist – wie gesagt - nicht notwendig. Und doch hat sich das zuständige Bundesamt (ARE) beim Golfprojekt Bonstetten-Wettswil in einer Stellungnahme ans Bundesgericht geäussert. Unter anderem schreibt es: „Der Landwirtschaft müssen genügend Flächen zur Verfügung stehen, damit sie ihren Verfassungsauftrag erfüllen kann (Art. 104 Bundesverfassung). Die FFF sind nur ein Teil dieser Flächen. In der Interessenabwägung haben die FFF zwar ein besonderes Gewicht, das heisst aber nicht, dass den anderen landwirtschaftlichen Flächen kein Gewicht zukommt. Landwirtschaft ist keine Restgrösse, die allen anderen Nutzungsinteressen den Vortritt zu lassen hätte.“

Der Kanton Zürich nimmt seinen Verfassungsauftrag offensichtlich erneut nicht ernst und drückt sich vor seiner Verantwortung als Vollzugsbehörde. Er überlässt es den Stimmbürger/innen von Hausen, Kappel und Baar in dieser Sache zu entscheiden, obwohl ja eigentlich auf Bundesebene bereits alles entschieden ist.

Arbeitsgemeinschaft Pro Amt / Verena Berger